

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

173 (27.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 173.

Karlsruhe 27. October.

Vorläufige Mittheilung.

Ein hundert drei und zwanzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 26. October 1831.

Secretär Grimm macht folgende Eingaben bekannt, die an die Petitionskommission gewiesen werden; 1) Bitte von circa 80 Bürgern der Stadt Pforzheim um ein liberales Preßgesetz, 2) des Wilhelm Moppert zu Baden um Aufhebung des Hausirhandels, 3) des K. Freund wegen seiner Forderung an die Stadtkasse zu Bretten, 4) der Gemeinde Griesheim um Fortsetzung des Kinzigdurchschnitts.

Der Finanzminister v. Böckh legt der Kammer folgenden Gesetzentwurf wegen Ablösung der Herrenfrohnden mit begründendem Vortrage vor.

Leo pold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden etc.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnet wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanzminister zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Herrenfrohnden und alle Surrogate solcher Frohnden sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungskapital für die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Frohnden den zwölffachen Betrag des mittlern Werths derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen. Die Frohndsurrogate werden ebenfalls mit dem achtzehn- respective zwölffachen Betrag abgelöst, sie mögen in einer fixen Summe bestehen oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden.

Art. 3. Das Ablösungskapital ist vom 1. Januar 1832 an, bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Prozent zu verzinsen.

Art. 4. Von dem Ablösungskapital für walzende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften $\frac{2}{3}$ und die Staatskasse $\frac{1}{3}$ an die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungskapitale für die persönlichen Frohnden oder deren Surrogate ist die eine Hälfte aus der Gemeinskasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen und die andere Hälfte aus der Staatskasse zu berichtigen.

Art. 5. Das Ablösungskapital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Recepturort oder Wohnsitz beliefert werden, so fern der eine oder andere nicht über 4 Stunden entfernt ist.

Den Antheil der Staatskasse haben die Berechtigten bei der ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Kasse zu empfangen.

Art. 6. Die einzelnen Güterbesitzer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von walzenden Frohnden oder deren Surrogate befreit werden, sind befugt, das Ablösungskapital in zehn verzinslichen Jahreszielen, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungskapitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Zins- und Gültablösungskapitalien festgesetzt hat.

Art. 7. Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungskapital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Fall, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseinwohner frohndpflichtig sind, in sechs verzinslichen Jahreszielen, wovon jedoch keines unter 50 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen.

Art. 8. Sind alle Gemeindeglieder frohndpflichtig, so ist die Gemeinde berechtigt, die Ablösungssumme nebst Zinsen auf deren Gesamtsteuerkapital in sechs Jahresraten umzulegen.

Eine bloß zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden.

Sind nicht alle, sondern einzelne Gemeindeangehörige Herrenfrohndpflichtige, so ist die Gemeinde befugt von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder wo ein Surrogat bestand, dieses, nach dem hergebrachten Reparationsfuß, so lange fortzuerheben, bis dadurch ihre Umlage getilgt ist.

Art. 9. Den Gemeinden, die nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 persönliche Herrenfrohnden oder deren Surrogate bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der bezahlten Ablösungssumme aus der Staatskasse vergütet, den einzelnen Güterbesitzern, welche walzende Frohnden oder deren Surrogate abgelöst haben, $\frac{1}{3}$ der Ablösungssumme.

II. Umfang der Entschädigungsansprüche der Berechtigten.

Art. 10. Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüßlich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zu Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hier nach das Maß seiner Entschädigungsansprüche.

In allen andern Fällen hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind.

Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast Statt, die muthmaßlich nur in längern Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermäßigung der Durchschnittssumme eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich, nach einem längern Zeitraum berechnet, herausstellen würde.

Art. 11. Ist das Objekt, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hatte, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am 1. Januar 1832 nicht mehr in seinem Besitze, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen.

Art. 12. Sind die Frohnden bis jetzt von mehreren Ge-

meinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am 1. Januar 1832 vertheilt.

Art. 13. Für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besitzstande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohndsurrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1812 bis 1831, beide eingeschlossen.

Art. 14. Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungskapital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenüßlich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungskapital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will.

Art. 15. Ergibt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theile in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im letzten Falle aber nur auf einen mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältniß stehenden Theil.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

Art. 16. Wird die Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegenleistungen, oder werden die auf den Grund des Art. 15 erhobenen Ansprüche der Pflichtigen bestritten, so ist der Streit, sofern er nicht gütlich beigelegt wird, vorderst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungskapitals bis dahin zu beruhen.

III. Anschlag der Frohnden, Frohndsurrogate und Gegenleistungen.

Art. 17. Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der ortsübliche mittlere Fuhr- und Tagelohn zu Grunde zu legen und die hiernach sich ergebende Summe, nach Abzug von $\frac{1}{3}$ des Fuhrlohnes und $\frac{2}{3}$ des Taglohnes, als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusetzen.

Art. 18. Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagearbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit $\frac{7}{10}$ des ortsüblichen mittlern Fuhrlohnes, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen.

Art. 19. Die Frohndsurrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

IV. Verfahren zu Festsetzung des Ablösungskapitals.

Art. 20. Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tar-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staatskasse für die Finanzbehörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung ertheilt hat.

Art. 21. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Übereinkunft zu Stande, oder hat die Finanzbehörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanzbehörde oder diese und die Gemeinde zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache über die Größe des Ablösungskapitals zu erkennen hat.

Art. 22. Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschätzen zu lassen, wovon zwei von den Berechtigten, einer von der Finanzbe-

hörde, einer von der frohndpflichtigen Gemeinde, und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist.

Art. 23. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungskapitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanzbehörde der Rekurs an das betreffende Kreisdirektorium offen, welches in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Art. 24. Übergibt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20 vorgeschriebene Entschädigungsberechnung nicht vor dem 1. Januar 1833, so tritt sowohl für die Staatskasse als die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungskapitals erst mit dem Zeitpunkt ein, wo über die Größe des letztern endgültig entschieden seyn wird.

Art. 25. Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanzbehörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den ausbleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen.

Im Fall des Rekurses muß die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirektorium eingereicht werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen Statt finden.

Art. 26. Das gleiche Verfahren zu Festsetzung des Ablösungskapitals findet Statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Güterbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind.

Art. 27. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Ablösungskapitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohndsurrogate sind tar-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde, und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesitzern getragen werden.

Art. 28. Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 über den Abkauf der Frohnden ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Oktober 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.
Eichrodt.

(Die Begründung dieses Gesetzentwurfs folgt.)

Der Präsident gibt hierauf Nachricht von der huldvollen Aufnahme, welche gestern die Deputation bei Überreichung der Civilliste und mehrerer Adressen bei Sr. K. Hoheit gefunden, und theilt folgende Antworten des Großherzogs mit.

a) Auf die Überreichung der Civilliste: Ich danke den Kammern für die Verwilligung der Civilliste, welche für mich durch die Art, wie sie verwilligt worden, einen erhöhten Werth hat.

b) Auf die Adresse um die Herabsetzung des Salzpreises: Ich werde mich freuen, wenn die Verhältnisse es gestatten, Ihrem Wunsche entsprechen zu können.

c) Auf die Adresse wegen Abschaffung der körperlichen Strafe beim Militär: In diesem Augenblick ist man mit der Ausarbeitung eines militärischen Strafgesetzes beschäftigt, bei welchem Ihr Wunsch die Gewährung finden soll.

d) In Beziehung auf die Aufhebung des Strafgeldes: Es ist mir sehr angenehm, daß eine Maßregel, die ich im Gesamtinteresse des Großherzogthums vorläufig eintreten zu lassen, für nöthig und wohlthätig erachtet habe, ihre Zustimmung erhalten hat.

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

(Schluß des von dem Abg. Speyerer erstatteten Berichts über die Pensionen.)

Wer aber wegen Verbrechen in Untersuchung und suspendirt worden ist, sollte in keinem Fall mit jenem milderer Schuld wegen Entlassenen auf eine Linie gestellt werden. Hier würde, versteht sich, überall im Fall der Vermögenslosigkeit, der Betrag genügen, welcher der Familie im Fall des Todes jenes Dieners gesetzlich zugetheilt worden wäre. Der Familie des eines Verbrechens schuldig erkannten Dieners endlich sollte mehr nicht zuerkannt werden, als die Hälfte dessen, was seine Familie bei seinem Tode erhalten haben würde.

Auf diese Weise scheinen uns die verschiedenen Fälle gehörig berücksichtigt, und den Geboten der Menschlichkeit so weit genügt, als es ohne Gefahr für den Dienst nur immer möglich ist.

Von milderer Ansichten scheint bei einem Blicke auf die Rechnung die hohe Regierung geleitet worden zu seyn, und

darauf gründet sich die oben angeführte Überschreitung, die wir zwar nicht beanstanden wollen, der hohen Regierung aber die Gründe dringend empfehlen, die unsere Ausführung enthält.

Noch andere Fälle sind gedenkbar, ja liegen allgemein bekannt vor, wo Diener durch eigenes Verschulden dienstunfähig geworden sind, die mit Unrecht jenen an die Seite gesetzt wurden, welche ohne ihre Schuld ihre Fähigkeit zum Dienste eingebüßt haben. Das Dieneredikt scheint in seinen Gradationsstrafbestimmungen hinreichende Vorsorge vorausgesetzt zu haben. Die Erfahrung zeigt ein anderes Resultat, das wir aber mehr in der Unterlassung oder mindestens zu milden Anwendung jenes Edikts erkennen, als in einem wirklichen Mangel.

In wie weit dieser Tadel auf die verschiedenen Stellen Anwendung findet, werden wir, indem wir auf unsere Aufgabe in dieser Beziehung übergehen, zu zeigen Gelegenheit haben.

Die Kammer von 1825 und 1828 nämlich hat in einem Vorschlage ihrer Budgetcommission, die Bewilligung der Pensionsfonds nach den verschiedenen Ministerien zu vertheilen, geglaubt, das Mittel gefunden zu haben, übermäßigen Pensionirungen, die auch sie vollkommen anerkannte, vorzubeugen. Die hohe Regierung entsprach ihrem Wunsche, und von allen Ministerien sind die Nachweisungen ihrer Pensionirungen in der verwichenen Periode uns eingehändigt worden, die wir daher pflichtgemäß unserem Urtheile unterwerfen.

1) Das Staatsministerium war nicht in dem Fall, von dem ihm in diesem Betreff für die Periode ausgeworfenen Betrage Gebrauch zu machen.

2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zählt fünf Individuen mit einem Pensionsaufwande von 6,196 fl. und einer Überschreitung von 559 fl. 15 fr. Zu bemerken finden wir dabei nichts, als daß ein Beamter nach drei Dienstjahren pensionirt worden ist, der aber als vorzüglich geschildert und in neuerer Zeit wieder reactivirt worden ist.

3) Das Justizministerium erscheint unter der Branche „Gerichtshöfe“ mit einem Betrage von 8,678 fl. 23 fr., unter dem Voranschlage mit 1,116 fl. 55 fr., getheilt unter acht Personen.

Auffallend erscheint die Pensionirung eines Mannes,

der bei 67 Lebensjahren mit acht Dienstjahren pensionirt, erst in dem Alter von 59 Jahren in den Staatsdienst aufgenommen worden seyn muß. Eben so eine andere, die als Grund der Pensionirung in den besten Jahren lediglich Unverträglichkeit geltend macht, und endlich eine volle Pensionirung auf einen Funktionsgehalt, so wie einige andere mit vollem Gehalte, darunter eine von sehr hohem Betrage.

4) Das Ministerium des Innern mit seinen fünf Branchen, Zutheilung 31,623 fl. 27 fr., Aufwand 38,183 fl. 6 fr. auf 74 Personen, folglich eine Überschreitung von 6,559 fl. 39 fr.

Im Verhältnisse zum Finanzministerium in der Zahl der Pensionirten, nur mit sieben Individuen überlegen, übersteigt der Aufwand desselben gleichwohl denjenigen jener Stelle um 10,417 fl., obgleich da, wie dort, hier in den Gendarmen, dort in den Zollgardisten, eine bedeutende Zahl niederer Diener unterläuft, und es scheint daraus ein höherer Besoldungsstand abgenommen werden zu können, der natürlich auf die Pensionirung nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleibt. Bei Weitem öfter als dort sehen wir die ganze Besoldung als Pension beibehalten, nicht überall mit genügenden Dienstjahren gerechtfertiget. Vier aus dem geheimen Cabinet ausgegangene Pensionirungen sind in ihren Motiven unserm Urtheile entrückt, weil jede Angabe von Gründen mangelt. Was die öffentliche Stimme bei dem einen sagt, scheinen die Akten zu bestätigen. Seine Reaktivirung möge Sie beruhigen, und die angetragene Revision die Pensionirungen mit vollem Gehalte auf die gesetzliche Gränze zurückführen. Auch eine Wittve finden wir darunter, die keinen Falls hieher gehört. Gegen eine bedeutende Pension von 2,800 fl. verwahrt es sich, daß sie das Ministerium der auswärtigen Angelegenheit betreffe.

5) Das Finanzministerium mit seinen sieben Branchen, einer Zutheilung von 23,517 fl. 12 fr., einem Aufwande von 27,766 fl. 41 fr. auf 67 Personen, und demnach einer Überschreitung von 4,239 fl. 29 fr.

Auch hier haben wir einige Fälle zu beklagen, wo die angegebenen Gründe eine Pensionirung nicht rechtfertigen. Wenn darunter bei der Oberrechnungskammer ein Mann erscheint, ohne alle Berechtigung in den Staatsdienst gezogen, und vom Anbeginn seiner Anstellung von der Stelle, der man ihn zugetheilt, als unnöthig erklärt, von keiner

andern aber gewünscht und angenommen, dennoch beibehalten, bis fünf Jahre ihm einen Anspruch auf Pensionirung gewährt, so können wir dies nicht anders, als beklagen. Wenn bei der Forstadministration ein Anderer nach achtjähriger Dienstzeit mit seiner ganzen Besoldung, bei der Domänenadministration ein Dritter wegen einer üblen Gewohnheit, die ihn zum Rechner allerdings untauglich macht, und noch mehrere Andere bei der Salinen- und Forstadministration aus eben so wenig zu billigenden Gründen in bestem Alter pensionirt werden, so vergessen wir darüber in andern Fällen die weise Sparsamkeit nicht, die wir bei diesem Ministerium bereits anerkannt, wenn wir wünschen, daß auch in diesen Fällen durch eine passende Reaktivirung der Mißstand von dem Pensionerbuche entfernt werde. Zwei in Untersuchung befindliche Beamte sollten unserer Ansicht nach nur mit einer Sustentation statt der Pension während dem Laufe ihrer Untersuchung erscheinen.

Aus dieser Beleuchtung glauben wir das Urtheil begründet, daß jener Vorschlag, der den Ministerien den bewilligten Zugang vertheilt, eben nicht genügt, obwohl er der Beibehaltung immer werth erscheint. Wir bekennen aber eben so offen, daß es uns schwer dünkt, schützende Vorschriften zu machen; wir vertrauen dagegen der gegenwärtigen Verwaltung, daß auch ohne diese ein Resultat, wie das vorliegende, nicht wieder erscheinen werde, wenn auch andere Vorschriften nicht gegeben werden. Einen Wunsch aber, sehen wir uns veranlaßt, gleichwohl hier nieder zu legen, und dem Urtheile der hohen Regierung anheimzustellen, ob nicht, um in alle Pensionirungen der verschiedenen Stellen eine größere Einheit in den Prinzipien, welche dem Verfahren dabei zum Grunde gelegt werden, herbeizuführen, eine ohne Kostenveranlassung aus den verschiedenen Ministerien zusammengesetzte Commission zu diesem Zwecke errichtet, und erst nach dem Gutachten derselben die Pensionirung von dem hohen Staatsministerium ausgesprochen werden sollte. Eine glückliche Wahl der dazu bestimmten Männer würde dem Staate ohne Zweifel von hohem Nutzen seyn, weil eine umständliche Prüfung aller Verhältnisse dem hohen Staatsministerium selbst nicht wohl zugemuthet werden kann, und die Zusammensetzung aus den verschiedenen obersten Stellen eine unbefangene Beurtheilung erwarten ließe, als sie von dem einzelnen Ministerium mit Billigkeit erwartet werden kann.

Werfen wir, nachdem wir im Einzelnen nach bestem Wissen und Gewissen unser Urtheil abgegeben, einen Blick zurück auf

die Vergangenheit, so zeigt sich uns auf der einen Seite die dringende Bitte aller Kammern von 1819 bis heute, gleich wie ihre einstimmige Anerkennung, daß eine bedeutende Verminderung dieser schweren Last nicht ausbleiben dürfe, von der hohen Regierung nicht nur zugegeben, sondern vielmehr zuversichtlich verheißen; auf der andern Seite aber, nachdem im Jahre 1828 eine noch bedeutendere Überschreitung gut geheißsen worden war, und der Heimfall alle Erwartung überstiegen hat, eine abermalige große Überschreitung in dieser Periode, und am 30. Mai 1830 ein Pensionsstand von 784,940 fl. 42 kr., ohne die Militärpensionen.

Der glorreichen Regierung unseres hochgefeierten Leopolds blieb es vorbehalten, auch hier seinen Namen zu verherrlichen. —

Unsere Anträge, am Schlusse zusammengefaßt, gehen dahin:

1) die neuen Appanagenpensionen im Betrag von 7800 fl. definitiv nicht zu genehmigen.

2) Die nach Abzug dieses Postens noch verbleibende effektive Überschreitung des Budgets, im Betrage von 102,594 fl. 59 kr., mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zu genehmigen, daß

a) die Rubrik der alten Pensionen,

b) jene der neuen oder der in Ruhestand versetzten Diener, und

c) alle Gnadenpensionen

einer Revision zum Zwecke angemessener Ermäßigung unterworfen werden, um dem künftigen Landtage das Resultat derselben vorzulegen.

3) Daß die hohe Regierung, mit Berücksichtigung der in dem Commissionsbericht ausgesprochenen Wünsche, Maßregeln ergreife, welche den Pensionsetat auf das mit den Kräften des Landes im Einklange stehende Maß mit Sicherheit zurückführen.

Es erstattet hierauf der Abg. Kettig v. L. über die Motion des Abg. v. Isstein, die Zustimmung der Stände zu den jährlichen Rekrutenaushebungen betreffend.

Nachdem der Bericht die hohe Wichtigkeit dieses Antrages anerkannt hat, fährt er fort: „Unverkennbar und überall steht zwar der Militäraufwand, zumal in Friedenszeiten, mit den Kräften des Landes in auffallendem Mißverhältniß. — Hierüber vereinigt sich wohl die allgemeine Stimme in allen deutschen Staaten mit der unsrigen; wohl überall werden Sie ein und dieselbe Klage vernehmen, daß die

stehenden Heere, wozu die deutschen Bundesstaaten verpflichtet sind, dem Emporblühen derselben, dem Wohlstand der Bürger hinderlich in den Weg treten, daß die so laut geforderte Erleichterung noch immer und selbst bei möglichster Beschränkung in andern Zweigen des Staatshaushaltes, nur theilweise und unvollständig erreicht wird; und wie kann es wohl anders möglich seyn, wenn nach bestehender Verpflichtung der hundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Contingent in Friedenszeiten unter die Waffen gestellt werden muß, und wenn der Aufwand fürs Militär beinahe den sechsten Theil der gesammten Staatseinnahme verschlingt.

Doch, so lange die Gesetze des deutschen Bundes wie bis jetzt fortbestehen, so lange nicht die militärische Organisation des deutschen Staatenbundes eine wesentliche Minderung der stehenden Heere erlaubt, müssen wir uns auf Hoffnungen und Wünsche beschränken, die schon längst, besonders in den jüngsten Zeiten allgemein laut geworden, und nothwendig laut werden mußten, weil wohl dem deutschen Volke die Überzeugung anwohnt, daß die durch Zeitumstände gebotenen, zur Abwendung fremder Herrschaft dem deutschen Vaterlande freudig dargebrachten Opfer endlich ihre Früchte tragen, die Verheißungen zur Wahrheit werden, die nur allzulange getheilten Interessen der Völker Deutschlands eng vereint, und die Bande derselben durch innige Liebe zu ihren emporblühenden Verfassungen immer fester geschlungen werden müssen, damit das gesammte deutsche Vaterland, begünstigt durch Lage, Production seines Bodens, Fleiß und Betriebsamkeit seiner Bewohner, im innern Wohlstand immer mehr erstärke, und dadurch endlich die ihm gebührende, von äußern Verhältnissen nicht mehr abhängige Stellung unter den übrigen europäischen Staaten einnehme.

Die Erreichung dieses Zieles dürfen wir ohne Anstand durch ruhiges Fortschreiten auf verfassungsmäßigem Wege, zugleich aber auch durch strenges Festhalten an verfassungsmäßige Rechte erwarten.

Lassen Sie uns, meine Herren! eben darum den Antrag des Herrn Proponenten willkommen seyn, lassen Sie uns an die zur Begründung des innern Wohlstandes so nöthige, von der Masse des Volks so laut und vernehmlich geforderte Sparsamkeit in allen Zweigen der Administration ernstlich denken, und lenken wir daher vor Allem unsere Blicke auf den zur Sprache gebrachten Gegenstand, der

nicht nur auf den Staatshaushalt, sondern auch auf das einflussreiche Vertrauen des Volkes eben so mächtig als wohlthätig einwirken wird.

Ist es auch der hoffentlich nahen Zeit, den gemeinsamen Beschlüssen der constitutionellen deutschen Staaten und einer allgemeineren Anerkennung vorbehalten, daß nur auf diesem Wege die deutsche Nationalkraft erhöht und belebt wird, daß hierin eine weit mächtigere Schutzwehr gegen äußern Andrang zu finden ist, als in dem nach den Ereignissen der Zeit und dem Anstreben aller Völker nicht mehr beliebten System der stehenden Kriegsheere, deren Ausbildung einer Periode angehört, in welcher man das constitutionelle Leben noch nicht kannte; — mögen wir also auch einer Verminderung des in Friedenszeiten aufgestellten Heeres vertrauensvoll entgegensehen, so finden wir doch unstreitig jetzt schon eine mächtige Veranlassung dazu, wenigstens zur Erleichterung der schweren Pflicht zum Kriegsdienst, nach Möglichkeit mitzuwirken.“

Er zeigt, daß die Erfüllung dieses zeitgemäßen, den Wünschen des badischen Volkes entsprechenden Antrages ein Vertrauen befestigen werde, unter welchem allein eine die wichtigsten Verpflichtungen der Staatsbürger umfassende Anordnung gedeihen könne; daß bei der Conscription das Wesentliche der Sache bis jetzt dem Kriegsministerium allein und ausschließlich überlassen sei, und nennt insbesondere dabei das genaue Ermessen und möglichst sparsame Berechnen des jeweiligen Bedürfnisses; er bemerkt, wie ohne Mitwirkung der Kammern es jetzt von der Militärbehörde abhängt, das bundesmäßige Contingent zu überschreiten, den completen Stand auf einzelne Waffengattungen zu beschränken oder auszuweiten, die Bundesgesetze, bezüglich der Stellung an Linientruppen und Landwehr, in Kriegs- und Friedenszeiten nach Belieben zu interpretiren, kurz, jede Verfügung zu treffen, welche auch auf den Finanzzustand einen wichtigen Einfluß äußern, und eine genaue Prüfung des Militäretats in mancher Hinsicht unmöglich machen, wenigstens sehr erschweren kann.

Indem er nun auf die Ausführbarkeit des Antrages übergeht, führt er an, daß im Königreiche Württemberg seit 1820 so verfahren werde.

„In jenem Nachbarstaat“, so schließt er, „ist aber nicht nur in dem Rekrutirungsgesetz, sondern auch in der Verfassungsurkunde vom Jahr 1819 hinsichtlich dieses Gegenstandes

ausdrückliche Vorsorge getroffen, indem in letzterer, und zwar §. 99, wörtlich bestimmt ist:

„Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zur Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.“

Ferner werden in §. 100 und 101 die Auswahlordnung, die Bezeichnung der Landesvertheidigungsanstalten, die militärischen Strafgesetze, die ausnahmsweise Bequartierung des vaterländischen Militärs bei den Bürgern, so wie die Unterstützung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen als Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision bezeichnet, wobei die Stände durch ihre Einwilligung mitzuwirken haben.

Das Württembergische Conscriptionsgesetz bestimmt in gleichem Sinne im Art. 4:

„Die Zahl der in Friedenszeiten jährlich auszuhebenden Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.“

Ferner heißt es im Art. 3:

„Wenn zu Kriegszeiten der Fall eines außerordentlichen Bedarfs eintritt, der auf dem Wege der ordentlichen Aushebung nicht zu decken ist, so wird eine außerordentliche Aushebung zur Bildung einer Landwehr verabschiedet.“

Seit zehn Jahren haben sich im Königreiche Württemberg die wohlthätigsten Folgen von dieser gesetzlichen Anordnung gezeigt.

Die auf jedem Landtage von dem Kriegsminister den Ständen vorgelegten tabellarischen Nachweisungen des Ab- und Zugangs, der zur Completirung des Heeres erforderlichen Mannschaft, und die einzelnen Erläuterungen darüber haben dort einem längst gefühlten Bedürfnis abgeholfen, das Mißtrauen entfernt, gehässige Reclamationen beseitigt, und im Allgemeinen zur Erleichterung des Conscriptionsgeschäfts wesentlich beigetragen; wir dürfen daher auch in diesem von dem Nachbarstaat gegebenen Beispiel und der dort bisher gemachten Erfahrung eine weitere Aufforderung finden, durch kräftige Unterstützung des gestellten Antrages in einer für das Land höchst wichtigen Angelegenheit ein Ziel zu erstreben, mit dessen Erreichung die Erleichterung einer an sich schweren Verpflichtung nothwendig verbunden seyn muß.

Ihre Commission, meine Herren! stimmt daher mit dem Antrage des Herrn Proponenten vollkommen überein, und schlägt Ihnen vor:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesetzentwurf unterthänigst zu bitten, wodurch künftig die zur Ergänzung der Truppen in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Rekrutenaushebungen nur mit Zustimmung der beiden Kammern in der Art geschehen sollen, daß auf jedem Landtage nach einer vorherigen, von dem Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisung des jeweiligen Bedarfs die Zahl der auszuhebenden Rekruten von den Ständen bewilligt wird.“

Mit diesem Vorschlage verbinden wir aber auch zugleich den weiteren, es möge die hohe Kammer die fernere Bitte an Se. Königliche Hoheit beschließen, jenes in Antrag gebrachte Gesetz für ein, die Verfassungsurkunde ergänzendes und erläuterndes zu erklären, wozu nach §. 64 die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheil der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern erforderlich wird.“

Secretär Grimm liest hierauf die wegen Herabsetzung der Salzsteuer beschlossene Adresse vor, welche genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt nun auf die Fortsetzung der Diskussion über die Errichtung der Unterpfandsbehörden in den Gemeinden.

Der von dem Abg. Mittermaier in Vorschlag gebrachte Zusatz, daß durch Gemeindebeschluß mit Zustimmung der Staatsbehörde bestimmt werden könne, daß dem Gemeinderathe die Beforgung der Unterpfandsbücher, wie bisher, belassen werde, und daß auch zwei ständige Mitglieder beigegeben werden könnten, welche die in §. 12 bezeichneten Geschäfte zu besorgen hätten, veranlaßt eine längere Debatte zwischen ihm, dem Reg. Commissär Staatsr. Nebenius und den Abg. v. Tscheppe, Posselt, Merk, Wegel II., Wegel I., Kettig v. K. und Bordolo, in deren Folge der Antrag durch die Mehrheit an die Commission zur weitem Berathung und Berichterstattung zurückgewiesen wird.

Bei §. 4 trägt v. Tscheppe darauf an, die Juden von der Wählbarkeit auszuschließen; Körner will als vierten Satz beigefügt haben: „die kein schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen besitzen.“ Mittermaier bestreitet, Tscheppe unterstügt v. Tscheppe's Antrag. Bei der Abstimmung wird der §. 4 unverändert angenommen. Eben so wird auch

§. 5, nach kurzer Diskussion über die Frage, ob Bürgermeister und Gemeinderäthe wählbar seyn sollen, unverändert angenommen.

Bei §. 6 trägt der Abg. Müller darauf an, das Wörtchen „nicht“ zu streichen, mithin die Verpflichtung für jeden Gewählten auszusprechen, daß er die Stelle annehmen müsse. — In der Diskussion über diese Frage nehmen Antheil die Abg. Aschbach, v. Tscheppe, Körner, Mohr, Buhl, Posselt, Merk, Mittermaier, Kettig v. K. und der Reg. Commissär Staatsr. Nebenius. Der §. wird mit dem Zusatz des Abg. v. Tscheppe angenommen, wornach die Mitglieder des Gemeinderaths verbunden seyn sollen, die Stelle eines Mitgliedes bei der Unterpfandsbehörde für die Zeit ihrer Amtsdauer in dem Falle anzunehmen, wenn in einer Gemeinde sämtliche Gewählte die Annahme verweigern.

Bei §. 7 sprechen sich Martin, Knapp und Bordolo gegen die Verpflichtung auf 6 Jahre aus, und tragen auf 10 Jahre an. Beck erklärt sich gegen den Zwang, und Knapp trägt darauf an, daß der Austritt von der Staatsbehörde genehmigt werden soll. Der §. wird nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Der §. 8 wird mit dem von dem Abg. Buhl vorgeschlagenen Zusatz angenommen, daß auch ohne die angegebenen Voraussetzungen die Entfernung aus der Unterpfandsbehörde nur dann von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse ausgesprochen werden könne, wenn der Antrag darauf von wenigstens zwei Drittel der übrigen Mitglieder der Unterpfandsbehörde gestellt wird.

§. 9 wird ohne Bemerkung angenommen; bei §. 10 erklärt sich Knapp gegen die Bestimmung, daß der Rathschreiber Mitglied der Unterpfandsbehörde seyn müsse. Magg behauptet, er müsse Mitglied seyn. Wegel II. und Körner unterstützen diese Behauptung. Nachdem auch noch die Abg. Gerbel und Aschbach sich darüber ausgesprochen, macht Schaaff den Antrag, daß für größere Städte ein besonderer Pfandschreiber angestellt werden soll. Der §. wird zuletzt mit dem Zusätze angenommen, daß die Unterpfandsbehörde befugt seyn soll, einen eigenen Pfandschreiber für längere oder kürzere Zeit gegen den Bezug der Gebühren zu erwählen.

(Fortsetzung folgt.)